

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HANDY- UND LAPTOP-VERSICHERUNG PLUS GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.10.2022, GAVB-HLP-10/22

Geldinstitut

Sparkasse Mittelholstein

gültig für: MittelholsteinJoker Premium

Service-Center

Sparkasse Mittelholstein AG
MittelholsteinJoker Service-Center
Röhlingsplatz 1
24768 Rendsburg
Telefon +49 4331 595-9100
www.mittelholsteinjoker.de

Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende),
Marcus Hansen, Betina Nickel
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

§ 1 Versicherte Person, versicherte Sachen

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist der Versicherer und die S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG der Versicherungsnehmer.

Als versicherte Person gilt jeweils der berechtigte Inhaber eines gültigen Kontos oder einer gültigen Kreditkarte. Hierfür muss das Kreditinstitut einen Gruppenversicherungsvertrag über die Handy- & Laptop-Versicherung PLUS mit dem Versicherer abgeschlossen und die versicherte Person das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt haben. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

Als versicherte Sache gilt maximal ein Handy oder Smartphone, für das auf den Namen der versicherten Person ein Mobilfunkanschluss im deutschen Mobilfunknetz besteht.

Als Mobilfunkvertrag gilt auch ein Prepaid-Vertrag. Ihr Mobiltelefon ist auch dann versichert, wenn der Mobilfunkvertrag – im Rahmen eines Partner- oder Familienvertrages auf den Namen Ihres Lebenspartners oder Ihrer Eltern besteht oder – bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres auf den Namen ihrer Eltern besteht. Darüber hinaus kann noch ein weiteres mobiles Kommunikationsgerät (z.B. Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop) registriert und versichert werden.

Maximal zwei Geräte gelten nur dann als versichert, wenn sich diese im Eigentum des Versicherten befinden und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist.

Dies gilt unabhängig davon, welcher berechnete Kontoinhaber die Registrierung vornimmt.

Ein Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop gilt abweichend auch dann als versichert, wenn es/er sich nicht im Eigentum des Karteninhabers befindet, sondern von einem deutschen Mobilfunknetzbetreiber gemietet oder geleast wurde und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist.

Registriert der Kunde die Geräte online über das Portal der Sparkasse, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal.

§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der gemäß § 1 versicherten Sache bei Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub, räuberische Erpressung oder Plünderung der versicherten Sache und für die aus unbefugter Nutzung entstandenen Gebühreneinheiten bei einem versicherten Ereignis.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung im Hinblick auf Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sache aus/infolge von:
 - a) anderen als in § 2 Nummer 1 genannten Gefahren,
 - b) Vorsatz,
 - c) arglistiger Täuschung oder des Versuchs der arglistigen Täuschung über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechts-

kräftiges Strafurteil gegen die versicherte Person wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des voranstehenden Satzes als bewiesen.

3. Führt eine versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Die Versicherungsleistung kann lediglich in Deutschland erbracht werden. Sollten Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles außerhalb Deutschlands befinden, erbringen wir unsere Versicherungsleistung nach Ihrer Rückkehr nach Deutschland.

§4 Versicherungssummen

1. Die Versicherungssumme je versichertes Gerät beträgt:
 - a) für Mobiltelefone den Neuwert, max. jedoch 500 € pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 25 €,
 - b) für Tablet-PCs oder Laptops den Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch 1.000 € pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 200 €.
 - c) Die zusätzliche Versicherungssumme für Gebühreneinheiten beträgt maximal 50 €.

Dem Wiederbeschaffungswert für das versicherte Gerät gemäß §4 Nummer 1 b) liegt folgende Zeitwertminderungstabelle zugrunde:

Der ursprüngliche Einkaufspreis wird jeweils 25 % pro Jahr reduziert, beginnend 1 Jahr nach Originalkauf.

Alter des Geräts (beginnend ab Kaufdatum)	Wiederbeschaffungswert (als %-Angabe vom Kaufpreis)
unter 1 Jahr	100 %
zwischen 1 und 2 Jahren	75 %
zwischen 2 und 3 Jahren	50 %
zwischen 3 und 4 Jahren	25 %

Die Entschädigung durch den Versicherer pro Jahr (12 Monate ab dem Zeitpunkt der Registrierung der versicherten Sache) beträgt insgesamt höchstens 2.000 €.

2. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

§5 Prämie, Beginn und Ende der Haftung

1. Die Prämie für diese Versicherung wird vom Versicherungsnehmer gezahlt.

2. Die Haftung des Versicherers beginnt nach Abschluss des Kontovertrags oder Kreditkartenvertrags und Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars beim Service-Center mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung.

Registriert sich der Kunde online über das Portal der Sparkasse, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal. Ist dem Versicherten bei Abschluss bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer endet mit der Kündigung des Kontos oder der Kreditkarte.

§6 Wechsel der versicherten Sache

Ein Wechsel des versicherten Geräts beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Vorausgesetzt das Service-Center hat das Registrierungsformular über den Wechsel erhalten und bestätigt oder das neue Gerät wurde über das Online-Portal angemeldet. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

§7 Entschädigungsberechnung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung nach eigenem Ermessen wahlweise
 - a) durch Geldersatz oder
 - b) durch Ersatz oder Reparatur der versicherten Sache.
2. Dies bedeutet
 - a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadens-tag notwendigen Kosten, höchstens jedoch des Betrags gemäß §4 Nummer 1, wahlweise Reparatur oder Ersatz mit einer neuen oder überholten Sache gleicher Art und Güte, die nach Art und Funktionalität gleichwertig sein muss, nicht jedoch notwendigerweise von derselben Marke.
 - b) im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrags, der nötig ist, um eine gleichwertige Sache wiederzubeschaffen, höchstens jedoch des Betrags gemäß §4 Nummer 1, wahlweise Ersatz mit einer neuen oder überholten Sache gleicher Art und Güte, die nach Art und Funktionalität gleichwertig sein muss, nicht jedoch notwendigerweise von derselben Marke. Der Versicherer ersetzt auch zusätzliche Kosten, die aufgewendet werden müssen, um ein Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederzubeschaffen, sofern ein Gerät der gleichen Entwicklungsstufe nicht mehr am Markt verfügbar ist. Nicht ersetzt werden jedoch Kosten, die dadurch entstehen, dass nicht das Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederbeschafft wird.

- c) Ersatz auch für die dem Kunden nach der Entwendung durch unbefugtes Benutzen des Mobilfunktelefons entstandenen Gebühreneinheiten bis zur Versicherungssumme gemäß § 4 Nummer 1 c).
 - 3. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Werts des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß § 4 Nummer 1. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.
 - 4. Der gemäß § 7 Nummer 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 25 € für Mobiltelefone und in Höhe von 200 € für Tablet-PCs oder Laptops gekürzt.
 - 5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.
 - 6. Die Versicherungssummen gemäß § 4 sind jeweils Grenze der Entschädigung.
 - 7. Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen und der Versicherte daraus Entschädigung erlangen kann, gehen diese voran.
- Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle
 - Bescheid über die Einstellung der polizeilichen Ermittlungen
 - Kopie des Kaufvertrags der vom Schaden betroffenen Sache
 - Nachweis über das Eindringen unter Anwendung von Zwang und Gewalt, wo zutreffend
 - Nachweis über die Wiederbeschaffung
 - anderweitige Versicherungsbedingungen, die ebenfalls einen Versicherungsschutz für das versicherte Gerät bieten
 - Kopie des Mobilfunkvertrags bzw. Kauf-/Miet-/Leasingvertrags des vom Schaden betroffenen Mobilfunktelefons
 - Rechnung des Monats, in dem das Mobiltelefon verwendet wurde, sofern der Versicherte Ersatz für Gebühren durch unbefugte Benutzung geltend machen will
 - Nachweis des Mobilfunknetzbetreibers, wann der Mobilfunkanschluss gesperrt wurde
2. Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Nummer 1 a) unterbleibt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalls
 - a) den Schaden dem Service-Center unverzüglich in Textform – darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich – anzuzeigen. Außerdem ist die vom Service-Center zur Verfügung gestellte Schadensanzeige unverzüglich nach Erhalt, spätestens nach 14 Tagen, mit den darin genannten Unterlagen an den Versicherer zu senden.
 - b) den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Des Weiteren hat der Versicherte den Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und das Mobiltelefon bzw. den Mobilfunkanschluss sperren zu lassen.
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.
 - d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.
Im Schadensfall insbesondere erforderliche Belege sind:
– Schadensanzeige des Versicherers

3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 9 Besondere Verwirkungsgründe

1. Versucht der Versicherte, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherten wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Jedoch kann 1 Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen.
 - b) wenn gegen den Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
3. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherte sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen (§ 2 Nummer 1) ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhandengekommenen Sache (§ 2 Nummer 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt oder Ersatz geleistet worden ist, so hat der Versicherte die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

§ 12 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

§ 13 Textform

Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

§ 14 Klausel zur Individualhaftung (Versicherung)

Die Verpflichtungen der unterzeichnenden Versicherer im Rahmen von Versicherungsverträgen, welche von diesen gezeichnet werden, fallen unter die Individualhaftung und nicht unter die Solidarhaftung und sind ausschließlich auf den Haftungsumfang ihrer individuellen Zeichnungen beschränkt. Die zeichnenden Versicherer tragen keine Verantwortung für Zeichnungen irgendeines anderen mitzeichnenden Versicherers, der aus irgendwelchen Gründen seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

§ 15 Welcher Gerichtsstand besteht?

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen die versicherte Person
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 16 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf
Tel.: 0211 529-50
Fax: 0211 529-5199
E-Mail: info@deutsche-assistance.de
Internet: www.deutsche-assistance.de

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG BEI DER DEUTSCHEN ASSISTANCE VERSICHERUNG AG

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Assistance Versicherung AG (nachfolgend DAV) und über die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Fax: 0211 529-5199

E-Mail: info@deutsche-assistance.de

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende),
Marcus Hansen, Betina Nickel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Registergericht: Düsseldorf HRB 64583

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@oerag.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen zu den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren (Code of Conduct). Diese können Sie im Internet unter www.deutsche-assistance.de/impressum/datenschutz/ abrufen.

Sind Sie versicherte Person in einem Gruppenversicherungsvertrag der DAV, dann verarbeiten wir die von Ihnen bei der Schadenmeldung gemachten Angaben bei der Schadenbearbeitung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die DAV speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben bei der Schadenmeldung sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten, z. B. versichertes Konto oder Mehrwert-Zukaufpaket, Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherer:

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet dabei jedoch nicht statt.

Vermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind, je nach Vertragskonstellation, Daten zum Gruppenversicherungsvertrag, zum Mehrwert-Zukaufpaket, zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, zur Zahl der Versicherungsfälle und zur Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und Betreuung.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.deutsche-assistance.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de